

ZENTRALER RECHTSDIENST
ZRD



Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1030 Wien

iib16a-legistk@bmgf.gv.at

Wien, am 07.12.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMGF-75.100/0019-II/B/16a/2016

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-LE.4.2.5/0060-RD 2/2016

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Mag. Kuscher
606668

Bundesgesetz, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geändert wird; Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Z 1 - § 3 Abs. 1:

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(1) Der Landeshauptmann ist, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes geregelt ist, die für die amtlichen Kontrollen zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.“

Diese Klarstellung ist im Hinblick auf § 3 Abs. 5 EU-QuaDG idgF notwendig.

Zu Z 4 - § 6 Abs. 4 Z 4:

Zur besseren Lesbarkeit wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„4. Proben nach den für die Probennahme **jeweils** geltenden einschlägigen Bestimmungen für die **jeweilige** Warengruppe gegen Empfangsbestätigung ohne Entschädigung zu entnehmen und“*

Zu Z 7 - § 8 Abs. 8:

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, geht es bei dieser Bestimmung um den Informationsaustausch zwischen Unternehmern und Vereinigungen. Es sollte daher anstelle des Wortes „**Antrag**“, der ein Mittel der Kommunikation mit der Behörde darstellt, das Wort „**Ersuchen**“ verwendet werden.

Zu Z 8 - § 10 Abs. 4:



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 71100, F +43 1 513 16 790, office@bmlfuw.gv.at
BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

Hier ist wohl gemeint, dass Informationen über offensichtliche oder grobe Übertretungen, die vom Kontrollausschuss gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG idgF. in einem Maßnahmenkatalog ausgearbeitet wurden, an die Landeshauptleute weitergeleitet werden dürfen.

Hier ist sprachlich klarzustellen, dass sich der Informationsfluss auf den Maßnahmenkatalog bezieht.

Es stellt sich die generelle Frage, warum nur die Bundes- und Landesorgane von dieser Informationsweitergabe betroffen sind, nicht aber die Kontrollstellen.

Weiters fällt auf, dass § 10 Abs. 4 nur eine Berechtigung zur Weitergabe von Informationen regelt, nicht jedoch eine Verpflichtung. Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn ein Bundes- oder Landesorgan von seiner Berechtigung nicht Gebrauch macht?

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(4) Sofern dies für den Vollzug dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, haben sich Bundes- und Landesorgane, ungeachtet einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, über die im Zuge ihrer Kontrollen wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Verstöße, insbesondere entsprechend dem Maßnahmenkatalog gemäß § 5 Abs. 2 Z 6, wechselseitig zu informieren.“

Zu Z 16 und 17 - § 22 Abs. 4 bzw. § 22 Abs. 6 (Vollzugsklausel)

Die Ausdehnung der Vollzugsklausel auf das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen soll der Mitverantwortung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen beim Informationsaustausch Rechnung tragen. Die Information des Landeshauptmanns über die Arten von Verstößen, die der AMA zu melden sind, obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Die Ausdehnung der Vollzugsklausel ist daher auf **§ 12 Abs. 1** EU-QuaDG idgF einzuschränken.

Der Vollzug vom **§ 12 Abs. 2** EU-QuaDG idgF betreffend die Information der Landeshauptleute über Verstöße gegen die VO (EU) Nr. 834/2007, die im Rahmen der Förderungsabwicklung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 AMA-Gesetz 1992 festgestellt wurden, soll weiterhin ausschließlich beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegen.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 22 Z 4 lautet:

„4. hinsichtlich § 3 Abs. 5, § 12 Abs. 2, § 15 und § 16 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,“

§ 22 Z 6 lautet:

„6. hinsichtlich § 12 Abs. 1, soweit die Übermittlung von Daten vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen an die AMA betroffen ist, die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, im Übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,“

Bergerzeugnisse:

In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass der Täuschungsschutz für Bergerzeugnisse noch nicht zufriedenstellend geregelt ist. Ein entsprechender Vorschlag für eine Leitlinie im Rahmen des österreichischen Lebensmittelbuchs wurde bereits in der UK-Kennzeichnung ausgearbeitet.

Es wird ersucht, diesen Vorschlag baldigst im Plenum der Codex-Kommission zu behandeln.

Diese Stellungnahme wurde mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner

Elektronisch

gezeichnet